

Merkblatt Renten 2021

Der Stiftungsrat kann Ihnen eine Rente zusprechen, falls Sie

- seit mindestens 5 Jahren Mitglied von SUISSIMAGE sind;
- im Vorjahr das 62. Altersjahr vollendet haben oder eine IV-Rente beziehen;
- seit 1990 mindestens CHF 6'000.- Urheberrechtsentschädigungen von SUISSIMAGE aus dem Inland bezogen haben;
- diese Urheberrechtsentschädigungen aus Nutzungen Ihrer eigenen Werke stammen, d.h. nicht von Werken, an denen Sie als Erbin oder Erbe berechtigt sind;
- ein Einkommen von weniger als CHF 60'000.- (oder CHF 105'000.- als verheiratete Person mit gemeinsamer Steuerveranlagung) haben und uns auf Verlangen eine Kopie Ihrer **letzten definitiven Steuerverfügung für die direkte Bundessteuer** zustellen.

Höhe der Rente

Die Rente bestimmt sich nach dem Total der Urheberrechtsentschädigungen seit 1990 bis Ende Vorjahr und nach dem steuerbaren Einkommen (vgl. beiliegende Rentenskala). Zu beachten ist, dass bei Verheirateten mit gemeinsamer Steuerveranlagung das steuerbare Einkommen entsprechend dem Verhältnis der Maximaleinkommen zu 7/12 angerechnet wird.

Meldepflicht an die eidgenössische Steuerverwaltung

Die Stiftung Solidaritätsfonds muss die jährlichen Rentenzahlungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden. Als Rentenbezüger oder Rentenbezügerin sollten Sie deshalb beim Ausfüllen der Steuererklärung nicht vergessen, die Rente des Solidaritätsfonds aufzuführen.

Kein Anspruch auf eine Rente – laufende Anpassungen der Rentenskala

Die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung sind abhängig von der Entwicklung der Einnahmen der Genossenschaft SUISSIMAGE. Deshalb kann die Stiftung keine fixen Rentenbeträge zusichern, sondern muss jährlich die Rentenskala den zur Verfügung stehenden Mitteln anpassen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Daniela Eichenberger (daniela.eichenberger@suissimage.ch) oder Daniel Rohrbach (daniel.rohrbach@suissimage.ch) gerne zur Verfügung.

Januar 2021